

Reglement zur Fördertätigkeit von Memoriav

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement umschreibt gestützt auf Artikel 12 Buchstabe i der Vereinsstatuten und im Einklang mit der Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur die Kriterien, das Verfahren und die Zuständigkeiten im Bereich der Fördertätigkeit von Memoriav.

Art. 2 Eignungskriterien

Memoriav unterstützt im Rahmen seines Budgets mit bis zu maximal 50% der Projektkosten Vorhaben, die:

- a. der Sicherung, Erschliessung, Erhaltung, Vermittlung und der Zugänglichkeit des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz dienen;
- b. das audiovisuelle Kulturgut öffentlich zugänglich machen;
- c. einen Bezug zur Schweiz haben und von gesamtschweizerischem Interesse sind (Helvetica);

Art. 3 Qualitative Kriterien

Die Qualität des Projekts wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a. Ganzheitliche Bestandsanalyse bzw. eingehende Werkanalyse
- b. Sicherstellung von nachhaltigen Konservierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
- c. Einhaltung professioneller technischer Standards, insbesondere bezüglich Langzeiterhaltung (Transfer, Formate, Sicherheitsbestimmungen etc.)
- d. Sicherstellung einer umfassenden Erschliessung und einer dauerhaften öffentlichen Zugänglichkeit sowie Durchführung von Vermittlungsmassnahmen
- e. Fachgerechtes Archivierungskonzept

Art. 4 Ausschlusskriterien

1 Keine Förderbeiträge werden gewährt, wenn:

- a. das Vorhaben Teil eines schulischen Curriculums oder einer Aus- und Weiterbildung ist;
- b. das Vorhaben auf die finanzielle Unterstützung nicht angewiesen ist;
- c. es sich um Anfragen für Finanzhilfen für reine Infrastruktur- und Ausrüstungskosten sowie für den Betrieb von kulturellen Einrichtungen handelt.

2 Institutionen des Bundes (Bundesverwaltung und dezentralisierte Verwaltungseinheiten nach Art. 2 Abs. 3 RVOG) sind von der Mittelvergabe durch Memoriav ausgeschlossen.

3 Bei der Finanzierung von Erhaltungsprojekten achtet Memoriav darauf, dass die Gelder nicht oder nur in begründeten Ausnahmen an Organisationen fliessen, denen aufgrund von bundesrechtlichen Verpflichtungen eine Pflicht zur Erhaltung des audiovisuellen Erbes auferlegt wird. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Bundesamt für Kultur möglich.

2. Abschnitt: Aufgabenzuweisung

Art. 5 Vorstand

- 1 Der Vorstand weist den verschiedenen Förderbereichen im Rahmen des Budgetprozesses die Fördermittel jährlich zu.
- 2 Der Vorstand erlässt in Umsetzung von Artikel 15 Buchstabe a der Vereinsstatuten die strategischen Ziele für die Förderbereiche und überwacht deren Einhaltung und die Förderpraxis.
- 3 Der Vorstand entscheidet über Fördergesuche, die ihm die Unabhängige Kommission gemäss Artikel 9 Absatz 3 zum endgültigen Entscheid überweist.
- 4 Der Vorstand wählt die Mitglieder der Kompetenznetzwerke.

Art. 6 Die Direktorin/der Direktor und die Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle begleitet und kontrolliert die Förderprojekte. Sie nimmt den Schlussbericht ab.
- 2 Die Direktorin/Der Direktor und die Geschäftsstelle sorgen für einen transparenten und regelkonformen Ablauf des Förderverfahrens.
- 3 Die Geschäftsstelle beruft die Sitzungen der Kompetenznetzwerke ein und führt ihr Sekretariat.

Art. 7 Die Kompetenzzentren

- 1 Die Kompetenzzentren unterstützen die Geschäftsstelle bei der technischen Analyse der Fördergesuche gemäss Artikel 3.
- 2 Die Kompetenzzentren beraten die Kompetenznetzwerke bei ihrer Arbeit gemäss Artikel 8 Absatz 1. Sie haben kein Stimmrecht beim Antrag gemäss Artikel 15 Absatz 1.
- 3 Pro Fachbereich arbeitet Memoriav in der Regel mit einem Kompetenzzentrum zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 8 Kompetenznetzwerke

- 1 Die Kompetenznetzwerke wirken als Fachkommissionen und begutachten die Fördergesuche im Sinne von Artikel 14.
- 2 Die Kompetenznetzwerke verfolgen die Entwicklung in der Erhaltung, Erschliessung und Vermittlung des audiovisuellen Erbes.
- 3 Die Kompetenznetzwerke evaluieren regelmässig die von Memoriav geförderten Projekte.
- 4 Die Kompetenznetzwerke bestehen aus je fünf bis neun fachlich ausgewiesenen Personen.
- 5 Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Kompetenznetzwerke konstituieren sich selbst.
- 6 Die Direktorin/Der Direktor nimmt an den Sitzungen der Kompetenznetzwerke teil. Sie/Er hat kein Stimmrecht.
- 7 Die Mitglieder werden auf vier Jahre vom Vorstand gewählt und können wiedergewählt werden. Sie können aus wichtigen Gründen abberufen werden.

Art. 9 Unabhängige Kommission

- 1 Die Unabhängige Kommission überprüft die Förderentscheide gemäss Artikel 15, die ihr von den Gesuchstellenden zur Überprüfung unterbreitet werden, in einem raschen, formlosen Verfahren.
- 2 Wo tunlich, vermittelt sie eine Einigung.
- 3 Scheitert eine solche oder verzichtet die Kommission auf eine Vermittlung, so stellt sie dem Vorstand Antrag.
- 4 Die Unabhängige Kommission besteht aus drei bis fünf unabhängigen Persönlichkeiten, die auf vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden und wiedergewählt werden können. Sie können aus wichtigen Gründen abberufen werden.

3. Abschnitt: Gesuchverfahren

Art. 10 Gesuche

- 1 Die Gesuche sind der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- 2 Das Gesuch muss mindestens enthalten:
 - a. das vollständig ausgefüllte Gesuchformular mit der Begründung über die Erfüllung der qualitativen Kriterien nach Artikel 3;
 - b. Angaben und Dokumentation zur gesuchstellenden Organisation;
 - c. Angaben und Dokumentation zur beabsichtigten Auftragsvergabe an Dritte.

Art. 11 Einreichungstermine

Die Geschäftsstelle publiziert auf der Memoriav-Webseite bis zum Ende des Vorjahrs die für das Folgejahr geltenden Einreichungstermine.

Art. 12 Behandlung des Gesuchs

- 1 Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang des Gesuchs.
- 2 Sie prüft die Vollständigkeit und gibt, wenn nötig, Gelegenheit zur Vervollständigung innert einer festgelegten Frist.
- 3 Die Geschäftsstelle kann ein Gesuch zurückweisen wenn:
 - a. es die Kriterien nach Artikel 2 und 3 offensichtlich nicht erfüllt;
 - b. offensichtlich ein Ausschlusskriterium nach Artikel 4 vorliegt;
 - c. das Gesuchdossier trotz eingeräumter Frist nicht komplettiert wurde.

Art. 13 Vorbereitung der Entscheide

Die Geschäftsstelle bereitet die Begutachtung durch die Kompetenznetzwerke vor. Sie trifft hierzu die nötigen Massnahmen und besorgt die nötigen Unterlagen.

Art. 14 Begutachtung

- 1 Die Kompetenznetzwerke begutachten die Fördergesuche und stellen unter Einhaltung der Budgetvorgaben Antrag auf Förderung.
- 2 Über ihre Sitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die wesentlichen Gründe für eine Zuspreehung oder Ablehnung eines Förderbeitrages.

Art. 15 Entscheid

- 1 Die Direktorin/Der Direktor entscheidet aufgrund der Anträge der Kompetenznetzwerke über die Fördergesuche. Weicht sie/er vom Antrag der Kompetenznetzwerke ab, so hat sie/er den Entscheid gegenüber diesen zu begründen.
- 2 Die Direktorin/der Direktor kann pro Förderbereich jährlich über Gesuche von insgesamt 25'000 Franken entscheiden, basierend auf einem Gutachten der/des Bereichsverantwortlichen. Die Kompetenznetzwerke werden informiert.
- 3 Die Direktorin/Der Direktor erstattet dem Vorstand jährlich Bericht über die Fördertätigkeit von Memoriav.

Art. 16 Eröffnung des Entscheids

- 1 Der Entscheid gemäss Artikel 15 wird den Gesuchstellenden spätestens 30 Tage nach der Begutachtung durch die Direktorin/den Direktor schriftlich mitgeteilt.
- 2 Ablehnende Entscheide sind auf Verlangen ausführlich zu begründen. Im Entscheid ist auf die Möglichkeit einer Anrufung der Unabhängigen Kommission gemäss Artikel 9 hinzuweisen.

Art. 17 Projektkonvention

- 1 Zwischen den Projektpartnern wird eine Projektkonvention abgeschlossen.
- 2 Folgende Aspekte müssen mindestens vereinbart werden:

- a. Projektbeschreibung und -ziele
 - b. Projektverantwortliche
 - c. Zeitplan, finanzielle Aspekte und Zahlungsmodus
 - d. Rahmenbedingungen und Umsetzung der öffentlichen Zugänglichkeit
- 3 Zehn Prozent des Förderbeitrages werden bis zur Erfüllung der vereinbarten Projektziele und der Abnahme des Schlussberichts zurückbehalten.

4. Abschnitt: Rahmenbedingungen für die Projektrealisierung

Art. 18 Standards

- 1 In den unterstützten Projekten müssen die Empfehlungen von Memoriav und die international üblichen Standards für die Langzeiterhaltung eingehalten werden.
- 2 Die Projektziele sind mit der gebotenen Sorgfalt und Professionalität unter Einhaltung ethischer, fachlicher und rechtlicher Standards zu erreichen.
- 3 Sofern technisch und rechtlich möglich, muss der öffentliche Zugang auch über die eigene Online-Plattform von Memoriav gewährleistet werden. Die Metadaten sind in jedem Fall bereitzustellen.

Art. 19 Weitere Pflichten der Beitragsempfängerinnen/Beitragsempfänger

- 1 Die Beitragsempfängerinnen/Beitragsempfänger sind verpflichtet, der Geschäftsstelle:
 - a. wesentliche Änderungen des Vorhabens und des Budgets sowie Verzögerungen im Zeitplan unverzüglich zu melden;
 - b. auf Anfrage jederzeit über den Stand der Arbeiten Auskunft zu geben;
 - c. innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Projekts einen Schlussbericht mit Medienberichten und der detaillierten Schlussabrechnung zur Abnahme vorzulegen.
- 2 Die Unterstützung durch Memoriav ist angemessen bekannt zu machen.
- 3 Empfängerinnen/Empfänger von Erhaltungsbeiträgen verpflichten sich dazu, das für sie allfällig anwendbare Beschaffungsrecht einzuhalten.
- 4 Die Beitragsempfängerinnen/Beitragsempfänger setzen sich ein für eine möglichst behindertengerechte Zugänglichkeit der von Memoriav mit finanzierten Projekte.

Art. 20 Verfall von Beitragsgewährungen und Rückzahlungen der Beiträge

Gewährte Beiträge und Vorschüsse verfallen beziehungsweise sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- a. Beiträge aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsdarstellung der Gesuchstellenden gewährt worden sind;
- b. die Vereinbarungen der Konvention gemäss Artikel 17 oder die Standards nach Artikel 18 nicht erfüllt werden;
- c. für das Projekt zwei Jahre nach Bekanntgabe des Entscheids gemäss Artikel 15 noch keine gültige Projektkonvention unterzeichnet werden konnte;
- d. der Schlussbericht auch ein Jahr nach dem vereinbarten Abschluss nicht vorliegt, oder das Projekt im vereinbarten Zeitraum nicht formell beendet werden konnte.

Art. 21 Projektabschluss

- 1 Ein Förderprojekt von Memoriav ist abgeschlossen, wenn die Projektziele gemäss Artikel 17 erreicht wurden und der Schlussbericht von der Geschäftsstelle abgenommen werden konnte.
- 2 Nach Abnahme des Schlussberichts erfolgt die letzte Zahlung gemäss Artikel 17 Absatz 3.

5. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Art. 22 Entschädigungen

Die Mitglieder der Kompetenznetzwerke und der Unabhängigen Kommission haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Spesenersatz. Das Nähere regelt der Vorstand.

Art. 23 Unvereinbarkeit

- 1 Die Mitglieder der Kompetenznetzwerke dürfen nicht dem Vorstand oder der Geschäftsstelle angehören.
- 2 Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission dürfen weder dem Vorstand, noch einem Kompetenznetzwerk angehören und keine Funktion bei einem Gründungsmitglied von Memoriav ausüben.
- 3 Die Mitglieder der Kompetenznetzwerke und der Unabhängigen Kommission stimmen nicht weisungsgebunden.

Art. 24 Ausstandsregeln

- 1 Personen, die einen Förderentscheid von Memoriav vorbereiten, treffen oder überprüfen treten in den Ausstand, wenn sie:
 - a. in der Sache ein persönliches Interesse haben bzw. haben könnten;
 - b. in der Sache aus anderen Gründen befangen sein könnten.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. Mai 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 4. März 2014, bzw. die revidierten Versionen vom 22. April 2016 und 4. September 2020.

15. Mai 2025

Generalversammlung des Vereins Memoriav
Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist